

sondern (bloss) die Bundesaufsicht. In der auf völkerrechtlicher Grundlage beruhenden EU sind die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten noch weniger ausgeprägt.

Als weitere Schwierigkeit kommt hinzu, dass die vollziehenden gliedstaatlichen Verwaltungsorgane mitunter dazu neigen, das Bundesrecht im Lichte «eigener» Interessen auszulegen und anzuwenden. Dieses Problem verschärft sich noch, wenn es um Fragen geht, die für den intensiver gewordenen Standortwettbewerb zwischen Gliedstaaten relevant sind (z. B. Vollzug umwelt- oder steuerrechtlicher Vorschriften). Als Einfallstor für ungleichmässigen Vollzug erweisen sich insbesondere unbestimmt gefasste, offene Normen, die den Vollzugsbehörden einen weiten Anwendungsspielraum belassen. Dass diese Art von Schwierigkeiten nicht nur in Bundesstaaten auftritt, sondern auch in der EU-Rechtsordnung, bedarf keiner langen Erläuterung.

3.3. Methoden der «Einheitsstiftung» im Bereich des indirekten Vollzugs

Wie kann diesen Problemen begegnet werden? Ein Blick in die historische und in die aktuelle bundesstaatliche Praxis lässt mehrere Lösungsansätze zur Gewährleistung eines sachrichtigen, im angestrebten Ausmass gleichmässigen Verwaltungsvollzug erkennen (die typischerweise kumuliert zur Anwendung kommen). Im Vordergrund stehen:²⁸

- das Instrumentarium der Bundesaufsicht;
- das Rechtsschutzsystem;
- bestimmte Grundsätze des Allgemeinen Verwaltungsrechts (z. B. Grundsatz der Verhältnismässigkeit, Effizienzgebot), die gegebenenfalls verstärkt werden durch Grundrechte wie das Gleichbehandlungs- bzw. Nichtsdiskriminierungsgebot.

Der gemeinsame Nenner ist das Anliegen, den verwaltungsmässigen Vollzug nicht «sich selbst» zu überlassen, sondern der übergeordneten

28 Näher Biaggini, *Theorie und Praxis* (Anm. 11), S. 20, 134 ff., 191 ff., 235 ff. (mit weiteren Hinweisen). Zur Rolle des Effizienzgebotes und des Diskriminierungsverbotes beim indirekten Vollzug von EU-Recht vgl. Thomas Oppermann/Claus Dieter Classen/Martin Nettesheim, *Europarecht*, 4. Aufl., München 2009, § 13, Rz. 39 ff.